Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 4

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 4

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 25. Januar 1923.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die weltliche Feier der Sonn- und Festtage; des Ministeriums des Innern: die Polizeistunde; die Abhaltung von Tanzbelustigungen; des Justizministeriums: die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen; das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Verordnung.

(Vom 17. Januar 1923.)

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des Badischen Volkes was folgt:

Einziger Paragraph.

Anstelle des § 7 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, in der Fassung vom 25. Juli 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) treten folgende Bestimmungen:

An den in Absatz 2 genannten Tagen dürfen jedoch von 3 Uhr nachmittags an Musikaufführungen und Theatervorführungen stattfinden. Diese Erlaubnis ist in der Karwoche (einschließlich des Palmsonntags) und am Buß- und Bettag auf ernste Musik und Theaterstücke ernsten Inhalts beschränkt. Am Karfreitag sind Theatervorstellungen überhaupt untersagt.

Die nach § 63 des Polizeistrafgesetzbuchs der Polizeibehörde zustehende Untersagungsbefugnis bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 17. Januar 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele. Bäurle.

Verordnung.

(Vom 23. Januar 1923.)

Die Polizeistunde.

Zum Vollzug des § 365 des Reichsstrafgesetzbuchs wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

Für Likörstuben, Dielen, Bars und ähnliche Betriebe wird die nächtliche Polizeistunde auf 10 Uhr abends festgesetzt.

§ 2.

Eine Verlängerung der Polizeistunde für die in § 1 genannten Betriebe ist nicht zulässig. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 30. August 1921, die Polizeistunde, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 312) unberührt.

Karlsruhe, den 23. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele. Gspann.

Verordnung.

(Vom 23. Januar 1923.)

Die Abhaltung von Tanzbelustigungen.

Aufgrund der §§ 29 und 61 des Polizeistrafgesetzbuchs wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

Öffentliche Tanzbelustigungen, Tanzbelustigungen von Vereinen, sowie Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften, soweit solche in öffentlichen Wirtschaften oder in Räumen, welche mit öffentlichen Wirtschaften zusammenhängen, oder in Vereinsräumlichkeiten stattfinden, werden bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Karlsruhe, den 23. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele. Gspann.

Verordnung.

(Vom 18. Januar 1923.)

Die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird verordnet was folgt:

Artikel I.

Im § 1 der Verordnung vom 17. März 1920 in der Fassung der Verordnungen vom 26. Januar 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34) und vom 25. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 834) werden die Worte „140 ℳ" jeweils durch die Worte „350 ℳ" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Januar 1923.

Der Justizminister.

Trunk. Spieß.

Verordnung.

(Vom 20. Januar 1923.)

Das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Artikel I.

§ 39 der Verordnung vom 4. Mai 1901, das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 355) wird folgendermaßen geändert:

1. Der Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

   Bei der Verwaltung von Grundstücken, die durch Vermieten oder Verpachten benutzt werden, erhält der Verwalter als Vergütung Teilbeträge vom Hundert der von ihm eingenommenen Miet- oder Pachtzinsen, und zwar, wenn der jährliche Miet- oder Pachtzins beträgt:

   a. bis 1000 ℳ einschließlich, 25 vom Hundert,
   b. über 1000 ℳ bis 3000 ℳ einschließlich, 20 vom Hundert,
   c. über 3000 ℳ bis 6000 ℳ einschließlich, 15 vom Hundert,
   d. über 6000 ℳ, 10 vom Hundert,

   in den Fällen zu b bis d jedoch mindestens den Höchstbetrag der vorhergehenden Sätze.
2. In Absatz 3 wird die Zahl „25" durch „250" ersetzt.
3. In Absatz 4 wird die Zahl „15" durch „150" ersetzt.

Artikel II.

Artikel II der Verordnung vom 28. Juni 1920 in der Fassung der Verordnung vom 10. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 346) wird aufgehoben.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie ist auf schwebende Zwangsverwaltungen anwendbar, soweit zur Zeit des Inkrafttretens die Vergütung des Verwalters noch nicht festgesetzt ist.

Karlsruhe, den 20. Januar 1923.

Der Justizminister.

Trunk. Spieß.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg